

REGEL 39 - 40 IIHF - BESCHIMPFUNG VON OFFIZIELLEN & PHYSISCHE TÄTLICHKEITEN GEGEN OFFIZIELLE

wird gemäss IIHF Unified Rule Book geahndet

Spieler, Manager, Coach, Staff und Clubfunktionäre

Jeder Spieler, Manager, Coach, Staff Mitglied und Clubfunktionär, der einen Schiedsrichter insbesondere in schwererer Weise oder wiederholt beleidigt oder verunglimpft, hält oder physisch angeht, soll mit einer Spieldauer-Disziplinarstrafe belegt und vom Platz verwiesen werden. Der Fall muss der zuständigen Stelle für das Disziplinarwesen zur Untersuchung rapportiert werden.

Prozess:

Unmittelbar nach dem Spiel, in dem die Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen wurde, füllt das Schiedsrichterteam den Disciplinary Rapport aus, welcher standardmässig direkt an den Einzelrichter geht. Dabei gilt dieser Rapport als Antrag des Officiatings auf Eröffnung eines Verfahrens. Der Einzelrichter entscheidet daraufhin über den Fortgang des Verfahrens.

Wurde im Spiel keine Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen, entscheidet das Schiedsrichterteam oder der betroffene Schiedsrichter, welcher Kategorie der Vorfall aus seiner Sicht zuzuordnen ist und rapportiert dies mündlich dem Officiating, mit Angabe der Kategorie und des Vorfalles. Anschliessend ist wie folgt vorzugehen:

- In der National League wird das Officiating einen schriftlichen Rapport ans Sounding Board¹ zur Beurteilung weiterleiten. Das Sounding Board beurteilt den Sachverhalt im Rahmen einer internen Konsultation. Weist ein Mitglied des Sounding Board darauf hin, dass der Vorfall eine zusätzliche Disziplinarstrafe gemäss vorliegendem Reglement rechtfertigen könnte, so wird der Fall nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zur weiteren Prüfung an den zuständigen Einzelrichter überwiesen. Das Officiating wird anschliessend den entsprechenden Antrag an den Einzelrichter zur Beurteilung weiterleiten. Der Einzelrichter prüft, beurteilt und entscheidet über den Vorfall und bestimmt auch den Fortgang des Verfahrens. Verzichtet das Sounding Board auf weitere Sanktionen, so wird das Officiating keinen Antrag an den Einzelrichter auf Eröffnung eines Verfahrens stellen.
- In den anderen Ligen (Sky Swiss League, U21-Elit und U18-Elit) wird das Officiating direkt einen schriftlichen Antrag zu Händen des Einzelrichters erstellen, sofern es weitere disziplinarische Massnahmen beantragt. Der Einzelrichter prüft, beurteilt und entscheidet über den Vorfall und bestimmt anschliessend auch den Fortgang des Verfahrens.

Das Officiating hat das Recht, über Prozess IV für unbeachtete und unbestrafte Vorfälle, auch ohne Strafe im Spiel das Verfahren gemäss vorstehendem Prozess einzuleiten.

Die Fristen für die Verfahrenseinleitung richten sich nach dem Organisationsreglement LS.

¹ Das Sounding Board setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- PSO oder StV PSO
- Einem Vertreter des Officiatings
- Einem Vertreter der SIHPU



Regeln 39 - 40 IIHF



Kategorien I - III:

Generell: Es soll keine Fälle geben, die zwischen die Kategorien fallen. Ein Fall soll - sofern er das verlangte Potential erreicht - unter eine der drei Kategorien subsummiert werden.

Kategorie I

(Spielsperren)

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens **einem** Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Beispielhaft können für diese Kategorie folgende Sachverhalte genannt werden: Jeder Spieler, der einen Schieds- oder Linienrichter durch das Schwingen eines Stocks oder irgendeines Teils seiner Ausrüstung oder Gegenstandes, physisch erniedrigt oder physisch bedroht. Jeder Spieler, der den Schieds- oder Linienrichter beschimpft, verunglimpft - sei dies mit Worten oder Gesten - oder sich diesem gegenüber einer unanständigen, ausfallenden oder schimpfenden Sprache bedient. Weiter werden in dieser Kategorie Spieler bestraft, die versuchen, sich vom Schieds- oder Linienrichter, der während oder nach einer Auseinandersetzung eingeschritten ist, zu befreien und dabei dessen physische Integrität angreifen

Kategorie II

(Spielsperren)

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens **einem bis maximal fünf** Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Beispielhaft können für diese Kategorie folgende Sachverhalte genannt werden: Jeder Spieler, der in irgendeiner Art die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift (ausser der in Kategorie III beschriebenen Aktionen), ohne Absicht diesen zu verletzen, soll gemäss dieser Kategorie bestraft werden. Situationen, in denen ein Spieler den Puck in Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, sind dann in dieser Kategorie zu beurteilen, wenn der Spieler dies fahrlässig vornimmt und der Schieds- oder Linienrichter anhand der Situation nicht damit rechnen musste, dass der Puck in seine Richtung gespielt wird.



Regeln 39 - 40 IIHF



Kategorie III (Spielsperren)

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens **fünf** Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Beispielhaft können für diese Kategorie folgende Sachverhalte genannt werden: Jeder Spieler der absichtlich einen Schieds- oder Linienrichter schlägt, diesen absichtlich verletzt oder absichtlich gegen einen Schieds- oder Linienrichter gewalttätig wird, auf irgendeine Art versucht, den Schieds- oder Linienrichter zu verletzen oder diesen einer Gefährdung aussetzt, soll gemäss dieser Kategorie bestraft werden.

Präzisierung für die Anwendung: Unter "Absicht" ist jeder Vorsatz und auch der Eventualvorsatz zu verstehen.

Inkrafttreten:

Dieses Reglement wurde am 31. Juli 2025 im Rahmen des NL GM-Meetings, am 20. August 2025 an der SL-Ligaversammlung sowie am 21. August 2025 an der Talent-Versammlung in Kraft gesetzt.